

Satzung

zur Anpassung der Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen für die Stadt Lauterecken (Euro-Anpassungs-Satzung) vom 21.12.2001

Der Stadtrat hat aufgrund des § 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz, der §§ 1 Abs. 2 Nr. 11, 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 S. 2, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz und des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz und des §§ 24 der Gemeindeordnung jeweils in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Träger der Baulast ist.

§ 2

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen i. S. des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sowie bei Versagung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.
- (4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Das Recht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3

Bemessung

- (1) Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Die Gegensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen.

Ist die nach dem Regemaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.

Im übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

- (4) Angefangene Meter und Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Gebühren als volle Meter und Quadratmeter.
- (5) Die von der Stadt in Auftrag gegebenen Arbeiten im Gehweg- und Straßenbereich sind kostenfrei. In besonderen Ausnahmefällen wird die Verwaltung in Absprache mit dem Stadtbürgermeister ermächtigt, Gebühren festzusetzen bzw. keine Gebühren zu erheben.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr:
bei Erteilung der Erlaubnis
 2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden,
 - a) für das lfd. Kalenderjahr bei Erteilung der Erlaubnis
 - b) für die folgenden Haushaltsjahre jeweils zum Beginn, d. h. 01.01. des Folgejahres.
 3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgegeben, so entsteht kein Anspruch auf Verminderung der festgesetzten Gebühren.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet.

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

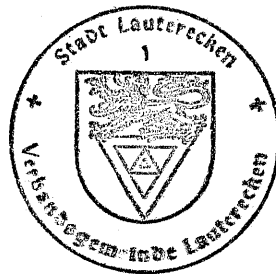
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lauterecken, den 21.12.01
Für die Stadt Lauterecken

Steinhauer

Steinhauer, Stadtbürgermeister



Anlage zur Satzung zur Anpassung der Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
für die Stadt Lauterecken (Euro-Anpassungs-Satzung) vom 21.12.2001

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EURO	Mindestgebühr
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 25 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angegangenem m ² und Jahr	5,00 €	5,00 €
2	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angegangenem m ² und Monat	1,50 €	5,00 €
	b) Gebühr für stundenweise Sperrung bzw. einen Tag auf Gehwegen und dort wo kein Gehweg vorhanden	12,50 €	
	c) auf Fahrbahnen je angegangenem m ² und Monat	2,50 €	10,00 €
	d) Gebühr für stundenweise Sperrung bzw. einen Tag auf Straßen	25,00 €	
3	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) *) je Anlage jährlich	5,00 €	
4	Kellerlichtschächte je angegangenem ½ m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	gebührenfrei **)	
5	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 2 fällt		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angegangenem m ² täglich	0,25 €	2,50 €
	b) auf Fahrbahnen je angegangenem m ² täglich	0,50 €	5,00 €
6	Litfaßsäulen und Anschlagtafeln je angegangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	150,00 €	
7	Masten *) (für Freileitungen, Fahrbahnen u. ä.) je Mast jährlich	2,50 €	

8	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m jährlich	5,00 €	6,00 €
9	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50 €	6,00 €
10	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem ½ m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	gebührenfrei **)	
11	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00 €	10,00 €
	Infobusse (z. B. Pfalzwerke) o. ä.	25,00 €	
12	Benutzung des Marktplatzes		
	a) Zirkusunternehmen		
	b) kleinere Unternehmen mit zirkusähnlichem Charakter		
	c) sonstiges (z. B. Ausstellungen)		
	a) bis c) je angefangenem Tag	51,00 €	

Sonstige, hier nicht aufgeführte Sondernutzungen können durch den Haupt-, Finanz- und Steuerausschuss genehmigt werden.

Hierzu wird eine besondere Gebühr festgesetzt.

*) Soweit es sich nicht um Nutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestattungsverträge abzuschließen sind.

***) Gebührenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 4 dieser Gebührensatzung i. V. m. § 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung.